

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 0 3 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
12.09.2023

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Künftige Verfahrensweise und Zeitschiene bei
Beigeordneten-Wahlen (sogenanntes „Heidelberger
Modell„)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	27.09.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	12.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem unter 3. beschriebenen „Heidelberger Modell“ zur künftigen
Verfahrensweise und Zeitschiene bei Beigeordnetenwahlen zu.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Verfahrensweise und Zeitschiene bei Beigeordnetenwahlen ein „Heidelberger Modell“ zu entwickeln, das einerseits den rechtlichen Vorgaben genügt, andererseits den Personen, die sich bewerben, eine größere Planungssicherheit gibt (Antrag 0063/2023/AN).

Begründung:

1. Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Am 15. Juni 2023 hat die Verwaltung den Auftrag (Antrag 0063/2023/AN) der CDU-, Grüne- sowie SPD-Fraktion erhalten, ein Konzept zum Thema „Wahlverfahren bei Wahlen einer beziehungsweise eines Beigeordneten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) der Stadt Heidelberg“ als „Heidelberger Modell“ zu erarbeiten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlage für die Wahl einer/eines Beigeordneten ist insbesondere die Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg. Darin sind verbindliche Fristen vorgegeben, von denen im Verfahren nicht abgewichen werden darf. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Regelungen:

- Ausschreibung: die Stelle der/des Beigeordneten muss **spätestens zwei Monate vor der Besetzung** (das heißt der durch Wahl erfolgenden Bestellung) öffentlich ausgeschrieben werden (§ 50 Absatz 3 Gemeindeordnung).
- Wahl: die Bestellung beziehungsweise Wahl einer/eines Beigeordneten hat **frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle** zu erfolgen (§ 47 Absatz 1 Gemeindeordnung).

Aufgrund dieser Regelungen sollte grundsätzlich eine gewisse zeitliche Nähe zwischen der Stellenausschreibung, der Vorauswahl und der eigentlichen Wahl der/des Beigeordneten bestehen. Aus Sicht der Bewerbenden hingegen sind die Fristen sehr kurzfristig, insbesondere, wenn damit in der Praxis in der Regel berufliche, familiäre sowie örtliche Veränderungen verbunden sind.

3. „Heidelberger Modell“ zur Verfahrensweise und Zeitschiene bei Beigeordneten-Wahlen

Unter Berücksichtigung sowohl der Fristen als auch der möglichen Auswirkungen auf die Bewerbenden wird folgendes „**Heidelberger Modell**“ vorgeschlagen:

- Dem Gemeinderat wird künftig in der Regel **circa zwölf Monate vor der jeweiligen Wahl** der beabsichtigte Zeitplan und der Ausschreibungstext zum Beschluss vorgelegt. Voraussetzung hierfür ist das frühzeitige Vorliegen der Sitzungstermine bis zu einer möglichen Wahl auf deren Basis der Zeitplan des Verfahrens erst erstellt werden kann.

- Die öffentliche Vorstellung der Bewerbenden und die Wahl werden künftig voneinander getrennt, das heißt sie werden auf zwei Sitzungstermine aufgeteilt.
- Die künftige Zeitplanung wird so erstellt, dass die öffentliche Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber (= Vorauswahl) im Gemeinderat frühzeitig **circa 6 Monate vor der Wahl** erfolgen kann.
- Bei der Festlegung des Wahltermins sollte anhand des Sitzungskalenders die vom Gesetzgeber vorgesehene 3-Monatsfrist für die Wahl („frühestens drei Monate... vor Freiwerden der Stelle“) bestenfalls ausgeschöpft werden, um der/dem künftigen Beigeordneten frühzeitig tatsächliche Planungssicherheit bieten zu können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat bei einer frühzeitigen öffentlichen Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber lediglich die Vorauswahl eingrenzt. Aufgrund der Vorgaben der Gemeindeordnung verschiebt sich auch bei längerer Vorlaufzeit nie die eigentliche Wahl. Bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise vergrößert sich der Abstand zwischen der Vorauswahl im Gemeinderat und der Wahl beziehungsweise dem Dienstantritt. Dies kann unter anderem folgende Auswirkungen mit sich bringen:

- Im Bewerbungsverfahren vorzulegende Unterlagen sind eventuell nicht mehr aktuell (Dienstzeugnisse et cetera) oder die Bewerbenden können Unterlagen (noch) nicht vorlegen.
- Unter Umständen steigt das Risiko, dass die vorausgewählte Person aufgrund des längeren zeitlichen Abstands zwischen Vorauswahl und Wahl abspringt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner